

**Zeitschrift:** Schweizer Bulletin : mit amtlichen Publikationen für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

**Band:** - (1990)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Offizielle Mitteilungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Namensführung

### Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht

*Mehr als ein Jahr (1. Januar 1989) nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) bedarf die Bestimmung, wonach ein Auslandschweizer seinen Namen dem (schweizerischen) Heimatrecht unterstellen kann, immer noch gewisser Erläuterungen.*



Artikel 37 IPRG stellt den Grundsatz auf, wonach der Name einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz dem schweizerischen Recht untersteht und der Name einer Person mit Wohnsitz im Ausland jenem Recht, auf welches das internationale Recht des Wohnsitzstaates (Kollisionsrecht) verweist. Eine Person kann jedoch verlangen, dass ihr Name dem Heimatrecht untersteht. Auslandschweizer werden somit entweder der kantonalen Aufsichtsbehörde direkt oder durch Vermittlung der Schweizer Vertretung erklären können, dass sie ihren Namen dem schweizerischen Recht unterstellen wollen. Die Frage einer Neubestimmung und somit einer neuen Unterstellung des Namens stellt sich aber nur, wenn ein gemäss IPRG namensrechtlich bedeutsames Ereignis eintrifft, bei welchem der Name des Direktbetroffenen einer Veränderung unterliegt. Solche Ereignisse sind, nebst einer eigentlichen Namensänderung durch behördlichen Entscheid, u. a. Geburt, Anerkennung von Vaterschaften, Adoption, Eheschließung und Ehescheidung.

Hingegen sind in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung der Tod, ein bloßer Wechsel des Wohnsitzes sowie der Erwerb oder Verlust einer Staatsangehörigkeit.

Tritt ein namensrechtlich bedeutsames Ereignis ein, so steht nur der Name des/der unmittelbar Betroffenen in Frage, nicht jedoch jener seiner Eltern oder sogar weiterer Familienangehöriger.

Die Erklärung, den Namen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen (Optionserklärung), können Schweizer nur in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem namensrechtlichen Zivilstandereignis, das den Namen verändert, entweder vorher (bei einer Ehe), oder bloss kurze Zeit nachher wirksam abgeben.

Anders verhält es sich mit der Optionserklärung bei Mehrfachstaatlern. Ein Doppelbürger wird nur zugunsten der Anwendung des Rechtes jenes Heimatstaates optieren können, mit dem er am engsten verbunden ist. Welches die Staatsangehörigkeit der engsten Beziehung ist, kann nicht allgemein und losgelöst von den Umständen beantwortet werden. Ein wichtiges Anzeichen für die enge Verbundenheit ist aber sicherlich der (nicht erst vor kurzer Zeit begründete) Wohnsitz des Namensträgers im betreffenden

Heimatstaat. Schliesslich wird es aber der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen obliegen, einen Entscheid über die Gültigkeit der Option und über die engste Verbundenheit zu treffen.

Anlässlich der Optionserklärung werden in der Regel sowohl Nur-Schweizer wie auch Doppelbürger eine Gebühr bezahlen müssen, welche bei nachträglich festgestellter Unwirkksamkeit der Erklärung von den Behörden nicht zurückerstattet werden kann.

*Eidg. Amt für Zivilstandswesen*

### Auslandschweizerdienst

#### Ein neuer Chef

*Am 5. März 1990 hat Minister Rolf Bodenmüller die Nachfolge von Minister Walter Fetscherin angetreten.*



Nach seiner Rückkehr an die Zentrale im Jahre 1980 war er vorerst Chef des Europaratsdienstes. Ab 1984 leitete er die Sektion Rekrutierung und Ausbildung des Personals. 1986 erfolgte seine Versetzung als erster Mitarbeiter des Missionschefs nach Rom, mit dem Titel eines Ministers. In dieser Eigenschaft bekleidete Rolf Bodenmüller ebenfalls die Funktion eines schweizerischen Generalkonsuls in der Republik San Marino, mit Sitz in Rom.

Zu seiner neuen Aufgabe im Auslandschweizerdienst wünschen wir ihm alle einen erfolgreichen Start.

### Neue Schweizer Pässe

Alte Schweizer Pässe, welche vor dem 1.4. 1985 ausgestellt wurden, sind nur noch bis Ende 1990 gültig. Jeder Auslandschweizer und jede Auslandschweizerin wird deshalb bei ihrer Schweizer Vertretung rechtzeitig vor dem 31.12. 1990 einen neuen Pass beantragen müssen.

Redaktion der Offiziellen Mitteilungen:  
Auslandschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.

## Ihr Partner in Baufragen

Hoch- und Tiefbau, Strassenbau, Kundendienst  
Betonbohren, Betonfräsen

Telefon 075 / 2 10 96  
Telefax 075 / 8 12 17

**ROMAN  
GASSNER  
VADUZ**  
BAUUNTERNEHMUNG AG

## Fichen-Einsichtsnahme

Der Bundesrat hat am 5. März 1990 eine Verordnung verabschiedet, dass Personen, über die bei der Bundespolizei Staatschutzakten angelegt worden sind, ihre Persönlichkeitsrechte wahrnehmen können.

Obwohl die Frist für Gesuche am 31. März 1990 abgelaufen ist, können Schweizer Bürger – also auch Auslandschweizer – trotzdem *nach diesem Datum* noch Gesuche stellen. Diese werden allerdings erst behandelt werden, wenn die Daten bereinigt und auf ein elektronisches Informationssystem übertragen worden sind.

## Eidgenössische Volksabstimmung

### 23. September 1990

- Energieartikel
- Volksinitiativen:
  - Stopp dem AKW-Bau (Matorium)
  - Für einen Ausstieg aus der Kernenergie
  - Änderung des Strassenverkehrsgesetzes (Referendum)

### 2. Dezember 1990

Gegenstände noch nicht festgelegt.

Jeder Auslandschweizer, der wissen möchte, ob er beim EJPD fichtiert ist, hat das Recht, eine schriftliche Anfrage an folgende Adresse zu richten:

Schweizerische  
Bundesanwaltschaft  
Datenschutzbeauftragte  
CH-3003 Bern

Der Antrag sollte Name, Vorname, Geburtsdatum/-ort, Heimatort, Adresse und Fotokopie eines Ausweises /Pass/ID-Karte) enthalten.

### Werden Sie dieses Jahr 50 Jahre alt?

Wenn ja, können Sie noch bis spätestens innert eines Jahres seit Vollendung Ihres 50. Altersjahres der freiwilligen AHV/IV beitreten. Später ist der Zug endgültig abgefahrene. Ausgenommen sind Sonderfälle wie Einbürgerung, Ehescheidung oder -trennung, Verwitwung oder Fortführung der obligatorischen Versicherung. Für weitere Auskünfte können Sie sich an die zuständige schweizerische Vertretung wenden.

## Heirat einer Schweizerin

Schweizerinnen, welche nach der Heirat mit einem Ausländer das *Schweizer Bürgerrecht* beibehalten möchten, müssen dies *vor der Eheschliessung* mit dem Formular erklären, welches bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland erhältlich ist. Wollen sie ihren *bisherigen Namen* dem Familiennamen voranstellen, haben sie ebenfalls *vor der Eheschliessung* bei der zuständigen Schweizer Vertretung eine entsprechende Erklärung abzugeben. Darüber, ob der Wohnsitzstaat diese Namensführung anerkennen wird, können nur dessen Behörden verbindliche Auskünfte erteilen. Bei Doppelbürgerinnen besteht zurzeit schweizerischerseits noch eine gewisse Rechtsunsicherheit. Für sie empfiehlt es sich trotzdem, die Erklärung vorsorglicherweise abzugeben.

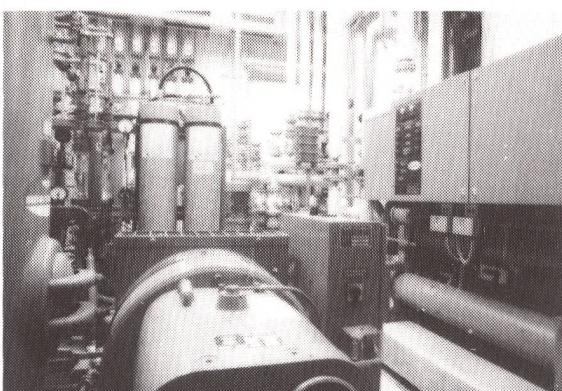
## Metallkonstruktionen und Normbauteile vom leistungsfähigen Fachmann!

wir fabrizieren, liefern, montieren:

- Allgemeine Schlosserarbeiten
- Metallbau ● Stahlbau
- Geschmiedete Geländer ● Rolladen
- Geschmiedete Gitter ● Gitterroste
- Garagekipptore ● Sonnenstoren
- Profilblechfassadenbau
- Umzäunungen ● Fertiggaragen

**A. Walser & E. Wohlwend AG**  
Metallbau Normbauteile  
9494 Schaan  
Tel. 075 21921

## ■ ENERGIE ■ OPTIMAL ■ NUTZEN ■



Beratung	Energiesysteme
Planung	Sanitär- und
Ausführung	Wasseraufbereitungsanlagen
Bauleitung	Heizungsanlagen
	Energierückgewinnungsanlagen
	Umwelttechnik
	Klima- und Lüftungssysteme

**Heizung**  
Klima  
Sanitär

Magazin: Buro:  
FL-9496 Balzers Mitteldorf I  
Tel. 075 / 42160 FL-9490 Vaduz  
Tel. 075 / 28886

**a.vogt ag**

**HOCH- + TIEFBAU AG**  
**G. WOLFINGER**  
MIT KUNDENDIENST +  
SPEZIALTRANSPORTE  
9495 TRIESEN 075/21084